

**Dr. Stephan Pernkopf**  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 30.06.2015  
zu Ltg.-681/A-5/136-2015  
-Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 30. Juni 2015

LR-P-L-397/047-2015

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Tröls-Holzweber betreffend Kommassierungen im Waldviertel, zu Zahl Ltg.-681/A-5/136-2015, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

*Zu Frage 1:*

Die Grundzusammenlegungsverfahren werden in Niederösterreich von der Niederösterreichischen Agrarbezirksbehörde (ABB) gemäß § 2 Abs. 2 des Flurverfassungs-Landsgesetzes 1975 (FLG), LGBl. 6650-10, von Amts wegen mit Verordnung eingeleitet; die kleineren Flurbereinigungsverfahren werden gemäß § 41 Z. 1 FLG von Amts wegen mit Bescheid eingeleitet.

*Zu Frage 2:*

Zuallererst wird auf Wunsch von interessierten Grundeigentümern („Proponenten“) eine unverbindliche Informationsveranstaltung durch die ABB, oft im Beisein eines Vertreters der zuständigen Bezirksbauernkammer, abgehalten. Diese Veranstaltung wird entweder durch die örtliche Gemeinde oder durch die Bezirksbauernkammer organisiert. Die ABB wird erst durch einen Verfahrens Antrag der Grundeigentümer tätig, und zwar dann, wenn mindestens 50% der Grundeigentümer einem solchen



Verfahren zustimmen, d.h. diesen Antrag unterschreiben. Vor der Einleitung eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens wird ein landwirtschaftliches Sachverständigengutachten zur Frage der Agrarstrukturmängel im vorgesehenen Gebiet eingeholt. Weiters findet vor der Einleitung auch eine ökologische Vorprüfung durch Amtssachverständige statt.

*Zu Frage 3:*

In Niederösterreich werden derzeit (Stand: 15. Juni 2015) 133 Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren vor Ort durchgeführt, speziell im Waldviertel werden zur Zeit 48 solcher Verfahren technisch bearbeitet.

*Zu Frage 4:*

Es entstehen folgende Kosten des Landes:

- Personalkosten der ABB
- kofinanzierter Anteil des Landes Niederösterreich für die Förderung des Wegebbaus
- kofinanzierter Anteil des Landes Niederösterreich für die Förderung von Wassersicherungsmaßnahmen (z.B. Rückhaltebecken); Personalkosten der Abteilung WA3
- kofinanzierter Anteil des Landes Niederösterreich für die Errichtung von ökologischen Anlagen

*Zu Frage 5:*

Durch die Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren erfolgt eine Strukturverbesserung in den jeweiligen Gebieten; die von den Grundeigentümern aufzuwendenden Kosten für diese Verfahren amortisieren sich durch eine effizientere Bewirtschaftungsmöglichkeit. Eine Förderung für etwaige Folgekosten, sofern solche überhaupt entstehen, ist nicht bekannt.

*Zu Frage 6:*

Siehe Beantwortung der Frage 5.

*Zu Frage 7:*

Ausscheidungsanträge werden in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren nur in wenigen Fällen gestellt; über solche Anträge entscheidet die ABB mit Bescheid und steht den jeweiligen Antragstellern im ablehnenden Fall eine Beschwerde an das NÖ Landesverwaltungsgericht offen. Derzeit sind beim Landesverwaltungsgericht zehn Ausscheidungsverfahren anhängig, davon neun im Zusammenlegungsverfahren Moniholz. In der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes (früher des NÖ Landesagarsenates) hat sich die Spruchpraxis entwickelt, dass Ausscheidungsanträge dann erfolgreich waren, wenn beantragte Grundstücke am Rande des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsgebietes gelegen sind.

*Zu Fragen 8-10:*

Es besteht ja gerade der Wunsch vieler landwirtschaftlicher Grundeigentümer, ihre nicht mehr zeitgemäß und ökonomisch zu bewirtschaftenden Grundstücke im Wege eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens einer planmäßigen strukturellen Verbesserung zuzuführen. Nur mit solchen Verfahren ist es derzeit möglich, Mängel in der Agrarstruktur (wie z.B. zersplitterten Grundbesitz, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Wasserverhältnisse) in größeren Gebieten zu beseitigen, um letztlich auch landwirtschaftliche Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten. Deshalb besteht hier kein Änderungsanlass.

*Zu Frage 11:*

Bei der amtlichen Bewertung der Böden in einem Verfahren wird nicht der Kulturzustand der bewirtschafteten Flächen, sondern die Qualität des Bodens beurteilt. Wenn einem Biobetrieb in einem Verfahren Flächen neu zugeteilt werden, die bisher konventionell bewirtschaftet wurden, so stehen dem Biobetrieb auf seinen Antrag hin für den Umstellungszeitraum (in der Regel zwei Jahre) gesetzliche Entschädigungsansprüche zu. Vorrangiges Ziel der Neueinteilung ist die strukturelle Verbesserung der Grundflächen eines Betriebes.

*Zu Frage 12:*

Siehe Beantwortung Frage 8-10.

*Zu Frage 13:*

Grundsätzlich darf ich auf die Beantwortung der Frage 2 verweisen. Mir ist es ein persönliches Anliegen, die Erhaltung einer naturnahen, produzierenden Landwirtschaft unter gleichzeitiger Verbesserung der Ökologie zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.